

Jahresbericht der Eingliederungshilfe (EGH) für 2021 - 2023

Nach Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

und § 35a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)



rüsselsheim
am main



Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	5
1. Einleitung.....	6
1.1 Umsetzung Bundesteilhabegesetz.....	6
1.2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch.....	6
1.3 Übernahme der Eingliederungshilfe in die Zuständigkeit des Magistrats.....	6
1.4 Verhältnis zum Kreis Groß-Gerau.....	7
1.5 Gesamtentwicklung seit 2021.....	7
2. Entwicklung der Maßnahmen nach SGB IX und § 35a SGB VIII von 2021 – 2023	9
2.1 SGB IX.....	9
2.1.1 Maßnahmen und Kostenentwicklung.....	9
2.1.2 Exkurs Maßnahme Integration Kindertagesstätten	12
2.2 § 35a SGB VIII	13
2.2.1 Maßnahmen und Kostenentwicklung.....	14
2.2.2 Exkurs Autismus	15
3. Erträge und Erstattungen.....	18
3.1 Erträge und Erstattungen Maßnahmen nach SGB IX.....	18
3.2 Erträge und Erstattungen für Maßnahmen nach § 35a SGB VIII	18
4. Fazit/Ausblick	19
4.1 Personalentwicklung und Reorganisation.....	19
4.2 Gesetzliche Änderung im HAG/SGB IX	20
4.3 Entwicklungen aufgrund der Reform des KJSG.....	20
Informative Quellen zur Thematik	21
Anlage: Abgrenzung Zuständigkeit LWV und Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main	22
Impressum.....	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der § 35a SGB VIII + SGB IX Maßnahmen für die Jahre 2021-2023 (Anzahl absolut).....	8
Abbildung 2: SGB IX absolute Maßnahmen 2021-2023.....	9
Abbildung 3: SGB IX Kosten Berichtsjahre 2021-2023.....	11
Abbildung 4: § 35a SGB VIII Maßnahmen in absoluten Zahlen 2021-2023.....	14
Abbildung 5: Gesamtkosten § 35a SGB VIII 2021-2023	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Durchschnittliche Kosten pro Maßnahme SGB IX.....	10
Tabelle 2: Anzahl der Maßnahmen für die Integration Kita in Rüsselsheim.....	12
Tabelle 3: Durchschnittliche Kosten pro Maßnahme § 35a SGB VIII.....	15
Tabelle 4: Anzahl der Maßnahmen für Autismustherapie im Verlauf der Jahre 2021-2023.....	16
Tabelle 5: Vergleich des Anteils der § 35a SGB VIII-Erträge zu den Gesamterträgen im SGB VIII der Jahre 2021-2023.....	18
Tabelle 6: Fallbelastung pro Mitarbeitender Person in Vollzeit.....	19

Abkürzungsverzeichnis

ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst

BAföG – Bundesausbildungsförderungsgesetz

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

EGH – Eingliederungshilfe

HAG/SGB IX – Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

i.H.v. – in Höhe von

IfSG - Infektionsschutzgesetz

Kita – Kindertagesstätte

KJSG – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

LWV – Landeswohlfahrtsverband

PEGH – Pädagogische Eingliederungshilfe

SGB IX – Neuntes Buch Sozialgesetzbuch

SGB VIII – Achtes Buch Sozialgesetzbuch

SGB XII – Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

SPFH – Sozialpädagogische Familienhilfe

THA – Teilhabeassistenz = Schulbegleitung

WEGH – Wirtschaftliche Eingliederungshilfe

WiJu – Wirtschaftliche Jugendhilfe

umA – unbegleitete minderjährige Ausländer

z.B. – zum Beispiel

1. Einleitung

1.1 Umsetzung Bundesteilhabegesetz

Im Jahr 2016 wurde als Artikelgesetz das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung – das **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet. Das BTHG greift in seiner Zielsetzung den Geist der UN-Behindertenkonvention auf, mit dem Ziel der individuellen Selbstbestimmung und gleichberechtigten **Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**. Im Rahmen der Reformstufen der folgenden Jahre wurde mit Wirkung zum 01.01.2020 in der Umsetzung der Reformstufe 3 die Eingliederungshilfe (EGH) aus der Sozialhilfe - dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in das **Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)** überführt. Die Verankerung der EGH im SGB IX hat das Ziel, ein modernes Teilhaberecht zu etablieren und Leistungen nicht mehr als Fürsorgeleistungen des Staates zu begreifen. Damit verbunden ist neben der leistungsrechtlichen Fallarbeit auch die Bearbeitung durch die Pädagogische Eingliederungshilfe (PEGH) zur individuellen Betrachtung des Unterstützungsbedarfs und Begleitung der betroffenen jungen Menschen. Leistungen sind personenzentriert und am Bedarf des Einzelnen orientiert zu erbringen. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten ist für die EGH im § 8 SGB IX analog der Regelung in § 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) explizit im Gesetz verankert.

1.2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

Im Jahr 2018 wurde durch das Land Hessen **das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (HAG / SGB IX)** beschlossen. Dieses regelt insbesondere die örtliche und sachliche Zuständigkeit. Bei Gemeinden ab 50.000 Einwohnern gelten die Aufgaben als übertragen, soweit die Heranziehung nicht zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Daher war der **Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main**, nachfolgend nur noch der Magistrat genannt, ab dem 01.01.2020 faktisch **Träger der EGH** (Rehabilitationsträger) für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher oder Mehrfachbehinderung im Sinne des SGB IX. Nach dem Lebensabschnittmodell des Hessischen Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX) gilt dies auch für Personen, die erstmals nach dem Erreichen der Altersgrenze Eingliederungshilfeleistungen beantragen. Die Maßnahmen nach § 35a SGB VIII wurden sukzessive von den anderen pädagogischen Diensten abgegeben und in die EGH überführt.

1.3 Übernahme der Eingliederungshilfe in die Zuständigkeit des Magistrats

Der Magistrat war gemäß **§ 35a SGB VIII** im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bereits seit 2001 **Rehabilitationsträger** für junge Menschen mit einer drohenden oder vorhandenen seelischen Behinderung. Aufgrund der Novellierung des BTHG sowie der Ausgestaltung für das Land Hessen im HAG/SGB IX wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ([Vorlage 616/16-21 \(ekom21.de\)](#)) im November 2019 die **Übernahme der EGH nach SGB IX** in die Zuständigkeit des Magistrats beschlossen. Organisatorisch erfolgte die Übernahme der Maßnahmen nach SGB IX erst zum 01.01.2021 mit der Etablierung eines **neuen Bereichs** Eingliederungshilfe im damaligen Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe.

In der EGH wird **analog zur Jugendhilfe** zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen unterschieden.

Bei **ambulanten Maßnahmen** können die jungen Menschen in der Regel ihren Lebensmittelpunkt beibehalten und die ambulante Hilfe bezieht sich auf die Bewältigung von Problemlagen an diesem Lebensmittelpunkt.

Auch bei **teilstationären Maßnahmen** wird der Wohnort beibehalten. Die Maßnahmen finden nur tagsüber in einem institutionellen Rahmen außerhalb der Familie statt. In der EGH für Kinder und Jugendliche sind teilstationäre Unterbringungen eher selten, es handelt sich dann meistens um Tagesgruppen. Diese finden sich eher im Bereich der Menschen mit Eingliederungshilfebedarf nach dem Renteneintritt.

Stationäre Maßnahmen sind vollstationäre Unterbringungen. Die jungen Menschen halten sich Tag und Nacht in der Einrichtung auf. Wochenenden und/oder Ferien können je nach Einrichtung und in Absprache mit den Sorgeberechtigten zu Hause verbracht werden.

Bei Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der EGH wird immer darauf geachtet, dass nach Prüfung des Bedarfs mit der individuell angepassten Maßnahme begonnen wird. Dies hat nicht nur leistungsrechtliche, sondern vor allem pädagogische Gründe. Die Verselbständigung des Beeinträchtigten soll im Vordergrund stehen, um die Teilhabe herzustellen und künftig nicht zu gefährden.

1.4 Verhältnis zum Kreis Groß-Gerau

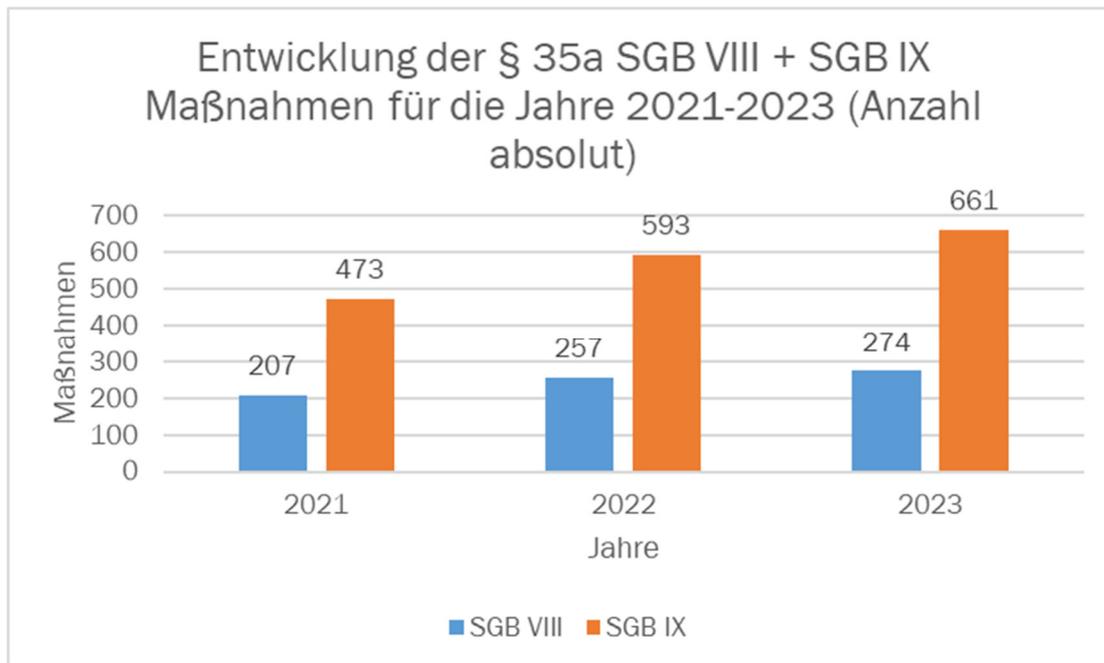
Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen nach dem SGB IX als **gesetzliche Pflichtaufgabe** ist der Magistrat zu umfangreicher **Berichterstattung verpflichtet**. Der Kreis Groß-Gerau ist berichtspflichtig gegenüber dem Land Hessen und auf die Zuarbeit angewiesen. Der Magistrat schließt **keine eigenen Trägervereinbarungen** nach SGB IX ab, hierfür sind nach dem HAG/SGB IX die Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen zuständig. In enger Abstimmung mit dem Kreis Groß-Gerau sorgt die EGH in der **Umsetzung** dafür, dass Anträge auf Leistungen nach dem SGB IX **gleichwertig** in Art, Güte und Transparenz **bearbeitet und beschieden** werden. Der **Kreis** übernimmt die **Kosten** für Maßnahmen nach dem **SGB IX vollständig**.

Dies gilt nicht für die Maßnahmen nach § 35a SGB VIII, hierfür liegt die Berichts-, Umsetzungs- und Finanzverantwortung vollständig beim Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe des Magistrats.

1.5 Gesamtentwicklung seit 2021

Der Umfang der **Eingliederungshilfeleistungen** nach § 35a SGB VIII und SGB IX hat im Laufe der Jahre **kontinuierlich zugenommen**. Bis zum Jahresende 2021 wurden 680 Maßnahmen installiert, um die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft, im schulischen und sozialen Kontext zu unterstützen. Zum darauffolgenden Jahresende 2022 wurden bereits 850 Maßnahmen geführt, was einer Steigerung von 25 % entspricht. Der Anstieg setzte sich im Jahr 2023 fort und erreichte den Höchstwert von 935 Maßnahmen zum Ende des Jahres, was eine prozentuale Erhöhung um 10 % in Verhältnis zum Vorjahr bedeutet. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Gesamtkosten wider. Im Jahr 2023 beliefen sich die Kosten auf 12.843.880 €, verglichen mit 11.512.232 € im Vorjahr (2022) und den anfänglichen jährlichen Kosten von 8.899.414 € in 2021.

Abbildung 1: Entwicklung der § 35a SGB VIII + SGB IX Maßnahmen für die Jahre 2021-2023 (Anzahl absolut)



Quelle: eigene Darstellung

Die **Gesamtdarstellung** beinhaltet ambulante, teilstationäre sowie stationäre Maßnahmen. Die **kontinuierliche Steigerung** der Maßnahmen setzt sich perspektivisch weiterhin fort und zeigt sich parallel auch in der notwendigen Entwicklung des Personalbestandes im Bereich der EGH.

Die Kostenentwicklung lässt unter anderem auch mit dem **gestiegenen Bedarf** der Kinder und Jugendlichen begründen.

Ein wesentlicher Grund dafür ist die **Corona-Pandemie**. Diese hatte erhebliche Auswirkungen auf die Psyche von Kindern und Jugendlichen. Viele junge Menschen mussten sich auf plötzliche Veränderungen in ihrem Alltag einstellen, wie z.B. Schulschließungen, soziale Isolation und den Wegfall gewohnter Freizeitaktivitäten. Diese Veränderungen können bei Kindern und Jugendlichen zu psychischen Belastungen führen, die langfristige Folgen wie Depressionen und/oder Angststörungen haben können.

Bereits vor der Pandemie wurde ein Anstieg sichtbar. **Schulischer Druck, familiärer Stress**, aber auch **soziale Medien** und die damit verbundene **Isolation** haben einen starken Einfluss auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Auch andere Hilfesysteme wie Jugendhilfeeinrichtungen, psychiatrische Kliniken und Schulen berichten von einer enormen **Zunahme des Unterstützungsbedarfs**. Die Hilfesysteme insgesamt zeigen, dass es ein wachsendes Bewusstsein für die psychischen und physischen Herausforderungen von Kindern und Jugendlichen gibt. Auch die Wahrnehmung von Bedürfnissen zur Teilhabe in der Gesellschaft wurde durch eine größere gesellschaftliche Akzeptanz und Sichtbarkeit von Behinderung beeinflusst und führt somit zur Sensibilität und früheren Diagnosen.

2. Entwicklung der Maßnahmen nach SGB IX und § 35a SGB VIII von 2021 – 2023

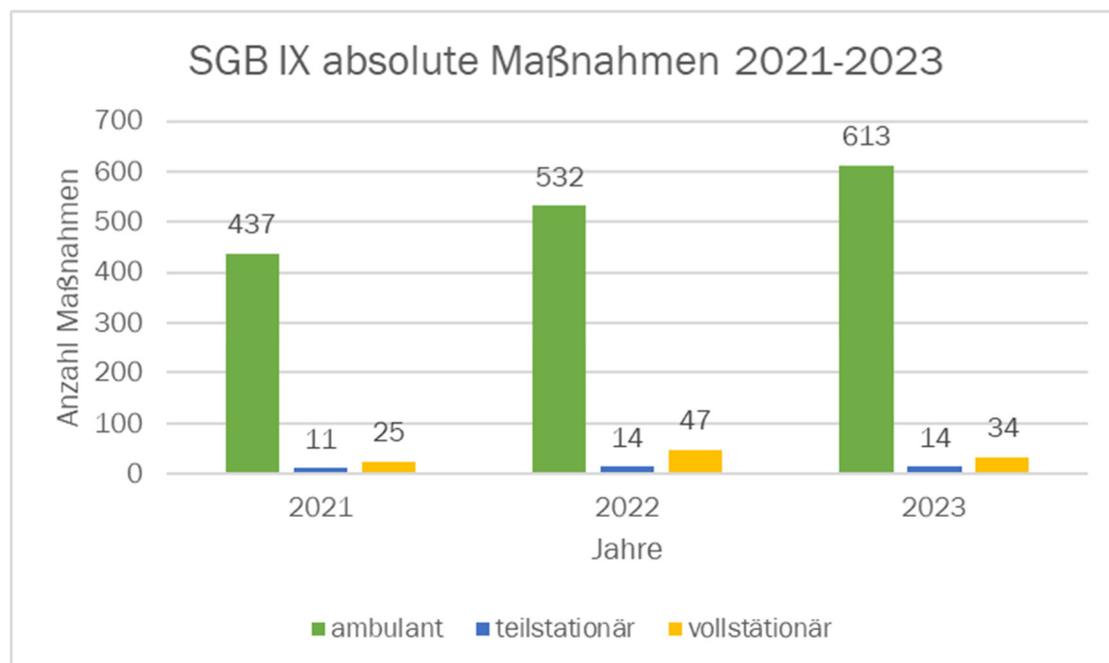
2.1 SGB IX

Das SGB IX ist für die **Teilhabe** junger Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung oder Mehrfachbeeinträchtigungen das **zuständige Leistungsgesetz**. Es fokussiert im Gegensatz zu den erzieherischen Hilfen nach dem SGB VIII nicht auf die Arbeit mit dem familiären und sozialen System, sondern hat den jungen Menschen mit seinen **Teilhabe einschränkungen** personenzentriert im Blick. Während die erzieherischen Hilfen im SGB VIII vor allem als Hilfe zu Selbsthilfe und damit vorübergehend verstanden werden, handelt es in der EGH im SGB IX oftmals um einen lebenslangen Bedarf, der als gesetzliche Pflichtaufgabe bis zum Erwachsenenalter auch pädagogisch begleitet werden muss. Die EGH legt vor allen Dingen einen Schwerpunkt in die Gestaltung der Übergänge von einer in die nächste Lebensphase, z.B. von der Kita in die Schule und auch in die Beratung hinsichtlich weiterer Ansprüche bei anderen Rehabilitationsträgern und der Bewältigung des Lebensalltags. Die Übergabe an den Kostenträger LWV erfolgt nach Beendigung der Schule (Sekundarstufe 2).

Mit den weiteren Sachgebieten innerhalb des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe arbeitet die EGH eng zusammen. In einer Arbeitsgemeinschaft mit Beteiligten und Führungskräften aus allen Bereichen wurde ein Ablauf zur Zusammenarbeit und Abgrenzung erstellt. So ist es z.B. denkbar, dass es für junge Menschen eine **Doppelzuständigkeit** innerhalb des Fachbereichs gibt und Unterstützungsbedarfe für die gesamte Familie vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und Teilhabebedarfe im Parallelbezirk der pädagogischen Eingliederungshilfe (PEGH) bearbeitet werden. So erhält das Kind z.B. eine Teilhabeassistenz (THA) zur Teilhabe an Bildung und die Familie eine Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) als Jugendhilfemaßnahme. Es werden regelhaft kollegiale Fallberatungen zur Festlegung der Zuständigkeiten durchgeführt und in enger Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Fachkräften der Gesamtfall gesteuert.

2.1.1 Maßnahmen und Kostenentwicklung

Abbildung 2: SGB IX absolute Maßnahmen 2021-2023



Quelle: eigene Darstellung

In der Gesamtentwicklung wurde bereits deutlich, dass sowohl die Maßnahmen als auch die Kosten kontinuierlich ansteigen. Im Jahr 2021, als die EGH in den Magistrat etabliert wurde, wurden insgesamt 473 Maßnahmen gemäß SGB IX gewährt. Im Jahr 2022 stieg die Anzahl der Maßnahmen um 25 %, und im Jahr 2023 verzeichneten wir einen weiteren Anstieg um 11 %. Über den Zeitraum von 2021 bis 2023 ergibt sich somit eine Steigerung von insgesamt 40 %. In der Summe der Kosten sind die ambulanten Maßnahmen besonders kostenintensiv. Hierbei fallen die Kita-Integration mit Kosten von 2.100.528,64 € (2023), die THA an Regelschulen mit 1.255.274,88 € (2023) und die THA an den Förderschulen mit Ausgaben in Höhe von (i.H.v.) 898.591,75 € (2023) besonders ins Gewicht. Die Zahlen machen deutlich, dass inzwischen auch viele SGB IX Klienten in Regelschulen beschult werden.

Die teilstationären und stationären Maßnahmen sind aufgrund geringerer Anzahl im Vergleich dazu weniger kostenintensiv. Teilstationäre Maßnahmen werden vor allem im Rahmen der EGH für Menschen nach Eintritt des Rentenalters umgesetzt.

Tabelle 1: Durchschnittliche Kosten pro Maßnahme SGB IX

Form der Hilfe	IST 2021	IST 2022	IST 2023
ambulant	7.062 €	8.029 €	8.606 €
teilstationär	9.970 €	7.082 €	7.690 €
stationär	80.405 €	68.259 €	48.626 €

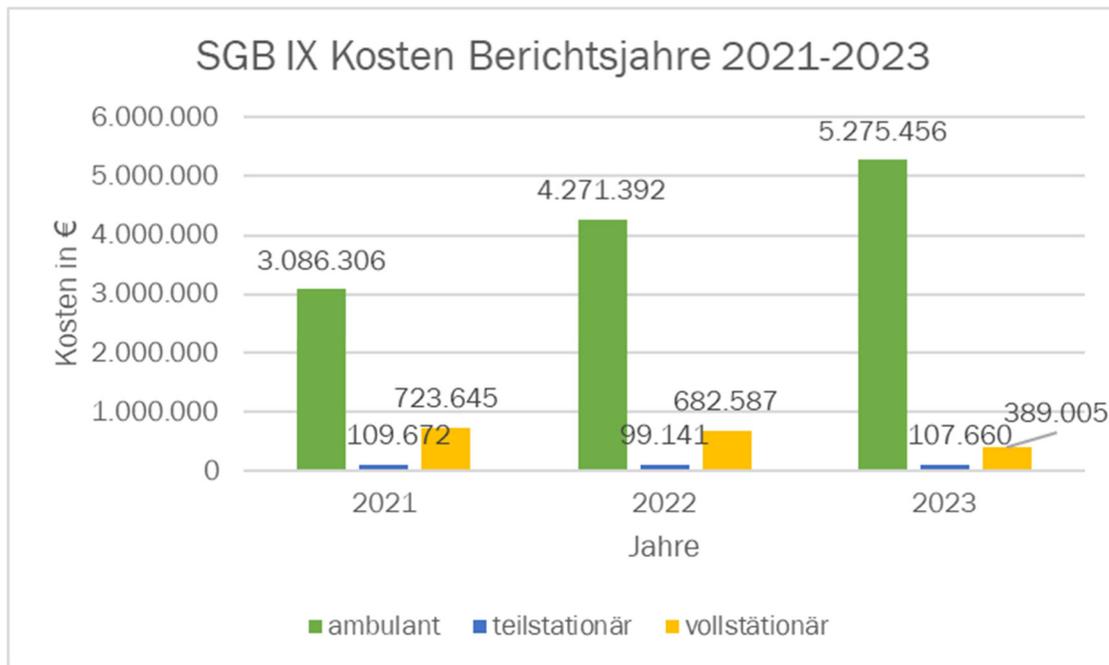
Quelle: eigene Darstellung

Die teilstationären und stationären Kosten weisen Schwankungen auf, da die entstehenden Kosten von der individuellen Fallintensität und dem sich daraus ergebenden pädagogischen und pflegerischen Bedarf in der Einrichtung abhängen.

Deutlich zu erkennen ist auch, dass die Kosten der Maßnahmen im Verlaufe der Jahre deutlich gestiegen sind. Die Kostensteigerung kann auf mehrere Faktoren zurückgeführt werden:

- **Steigende Maßnahmen:** Die Anzahl der Menschen, die EGH in Anspruch nehmen, hat im Laufe der Jahre zugenommen.
- **Qualitätsanpassungen:** Veränderte Standards erfordern zusätzliche Ressourcen und Fachkräfte, die sich vor allem aus der Umsetzung der Rechtsverordnungen der Bundesländer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), während der Coronazeit in der Arbeit mit vulnerablen Personengruppen ergeben haben.
- **Tarifsteigerungen und Personalkosten bei Anbietern der EGH und Jugendhilfe:** Gehälter und Sozialleistungen für das Personal sind gestiegen. Diese Kosten werden auf die entsprechende Leistung umgelegt.
- **Inflation und gestiegene Lebenshaltungskosten:** Allgemeine wirtschaftliche Faktoren beeinflussen die Umlagen, die Träger in Rechnung stellen.

Abbildung 3: SGB IX Kosten Berichtsjahre 2021-2023



Quelle: eigene Darstellung

2.1.2 Exkurs Maßnahme Integration Kindertagesstätten

Die Maßnahmen **Integration Kita**, als eine der Maßnahmen zur **Früherkennung und Frühförderung** gemäß § 46 SGB IX, sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. Sie werden als niederschwellige Maßnahme aufgrund der Hessischen Rahmenvereinbarung Integration als **Pauschalleistung** erbracht und erfordern noch keine abschließende Diagnostik einer Behinderung. Die betroffenen Kinder und ihre Familien werden durch die Fachkräfte der PEGH begleitet und beraten. Nicht jedes Kind, das zusätzliche Unterstützung in der Kita benötigt, wird dauerhaft in seinem Leben einen Teilhabebedarf haben, die weiterhin ansteigenden Zahlen dieser Maßnahmen sind gleichwohl ein Gradmesser für die „EGH Fälle von morgen“. Teilhabeleistungen nach Schuleintritt dürfen nur noch aufgrund einer gesicherten fachärztlichen Diagnose erfolgen, so dass dann auch eine Einordnung in das entsprechende Leistungsrecht nach § 35a SGB VIII und SGB IX erfolgt.

Tabelle 2: Anzahl der Maßnahmen für die Integration Kita in Rüsselsheim

Integration Kita in Rüsselsheim	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023
Kitas ab 3 Jahren erhöhte Pauschale	10	12	13
Kitas ab 3 Jahren Pauschale	112	139	152
Kitas unter 3 Jahren erhöhte Pauschale	3	1	
Gesamtergebnis	125	152	165

Quelle: eigene Darstellung

*Exemplarisch für die möglichen Leistungen für Kinder vor dem Schuleintritt steht das **Beispiel** eines zweijährigen Jungen, der **mehrfach behindert** ist. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen bei ihm sind eine infantile Zerebralparese, eine symptomatische Epilepsie und eine kombinierte Entwicklungsstörung in allen Teilbereichen. Er hat einen **Grad der Behinderung von 100** und die **Pflegestufe 4.**, sodass die Familie Leistungen durch die Pflegekasse erhält. Der Junge kann seinen Alltag nicht altersgemäß bewältigen und braucht beispielsweise **erhebliche Unterstützung** bei der Nahrungsaufnahme, der Fortbewegung und dem Aufsitzen. An Einzel- und Gruppeninteraktionen kann er ohne weitere Hilfe nicht teilnehmen.*

*In der Stellungnahme der Kita ist aufgeführt, dass neben dem hohen pflegerischen und pädagogischen Bedarf, es teilweise eine **2:1 Betreuung** benötigt. Beispielsweise muss ihn beim Hände waschen mindestens eine Person stützen oder beim Gruppentanz zwei Erzieher halten. Er kann sich **motorisch** nicht alleine fortbewegen, was auch dazu führt, dass er **ohne Hilfsmittel** teilweise auf dem Boden liegt und sich nicht selbständig drehen kann. Dies könnte **selbstgefährdend** sein, da es **lebensbedrohlich** ist, wenn er plötzlich spuckt oder erbricht. Um eine soweit wie mögliche **autonome Entwicklung** und einen Freiraum gewährleisten zu können, sind **Eingliederungsmaßnahmen** teils sogar zur **Erfüllung der Grundbedürfnisse** notwendig.*

*Seit Dezember 2022 erhält er Frühförderung, die **Frühförderung** begleitet Familien und die von Beeinträchtigung betroffenen Kinder mit medizinischen, psychologischen, pädagogischen und sozialen Hilfen.*

*Seit März 2024 geht er in die Kita. Um den Unterstützungsbedarf bei beeinträchtigten Kindern in Kindertagesstätten (Kita) decken zu können, gibt es die **Maßnahme Kita Integration**. Die durchschnittlichen Kosten für einen Kita-Fall mit Integrationsmaßnahme*

im Jahr 2023 betragen 21.300 € pro Jahr und Kind. In der Regel erstreckt sich die Betreuung über die gesamte Kita-Zeit, was bei einem Leistungszeitraum von drei Jahren eine Gesamtsumme von 63.900 € ergibt. In besonderen Fällen können Leistungen in Form einer erhöhten Maßnahmenpauschale hinzukommen.

In dem Fallbeispiel wird aufgrund der Mehrfachbehinderung und dem hohen Bedarf eine **erhöhte Maßnahmenpauschale** zusätzlich zur Integrationsmaßnahme i.H.v. 1.570,83 € monatlich gewährt, damit das Kind in der Kita teilhaben kann. Bis zum Ende der Kindergartenzeit fallen daher voraussichtlich zusätzlich 56.550 € an.

Aufgrund der oben beschriebenen Beeinträchtigungen wurde ein **Therapiestuhl** für die Kita von den Eltern beantragt. Im **häuslichen Kontext** verfügt die Familie bereits über einen **Therapiestuhl**, **finanziert** durch die **Krankenkasse**. In einer Begutachtung wurde festgestellt, dass dieser zu groß und schwer ist, um den Eltern einen täglichen Transport zur Kita zuzumuten. In einem medizinischen Gutachten wurde die Notwendigkeit des **Therapiestuhls** ebenfalls festgestellt.

Die Notwendigkeit des **Therapiestuhls** ist **medizinisch begründet**, somit liegt die **Zuständigkeit** bei der **Krankenkasse**. In seltenen Fällen gewährt die EGH Leistungen, welche anhand **gesetzlicher Grundlagen anderen Sozialleistungsträgern** zugeordnet wären. Bekommt die EGH einen Antrag als zweitangegangener Träger weitergeleitet, ist sie gem. § 14 SGB IX in der Pflicht, die beantragte Leistung zu erbringen. Wird durch die erbrachte Leistung keine Teilhabebeeinträchtigung gem. § 112 SGB IX soziale Teilhabe oder § 113 SGB IX Teilhabe an Bildung ausgeglichen, sondern handelt es sich um eine rein medizinische Leistung gem. § 109 SGB IX, wird bei dem zuständigen Sozialleistungsträger eine **Kostenerstattung in vollem Umfang** geltend gemacht. Im Fallbeispiel wurde das Hilfsmittel in Form eines **Therapiestuhls** gewährt, aufgrund der aufgeführten Notwendigkeit. Die Kosten belaufen sich auf 4590,42 €. Die verausgabten Gesamtkosten in diesem Fall betragen bisher 18.761,43 €.

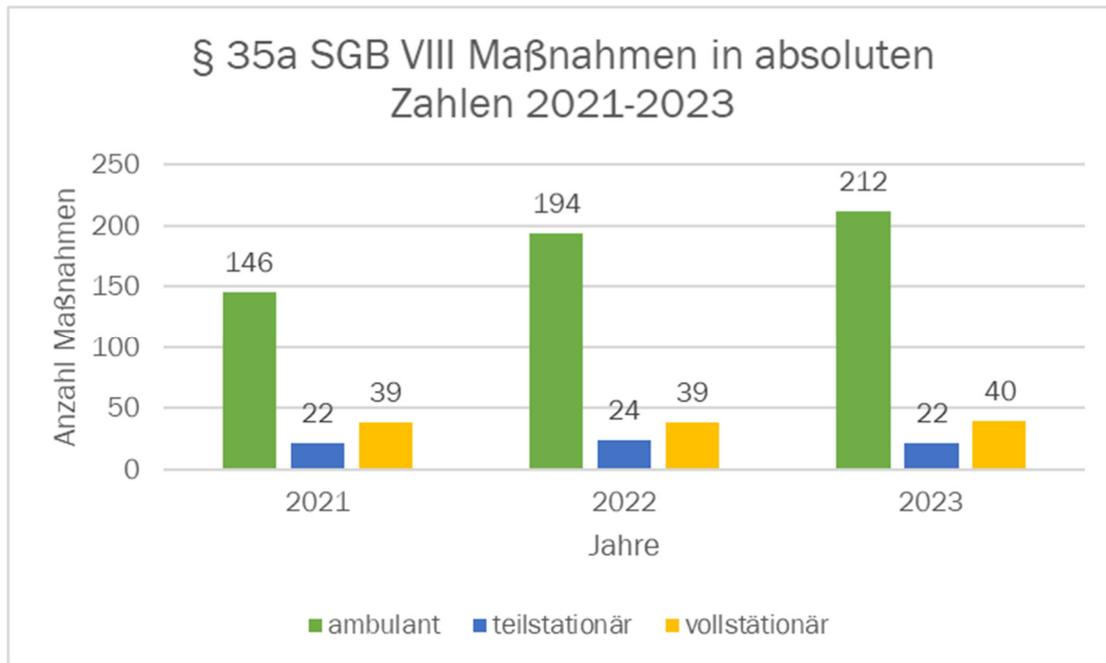
2.2 § 35a SGB VIII

Der § 35a SGB VIII beschreibt die **Teilhabeansprüche** junger Menschen mit **drohender oder vorhandener seelischer Beeinträchtigung**, so dass das Jugendamt bereits seit der Einführung des § 35a SGB VIII im Jahr 2001 zuständiger Rehabilitationsträger für diesen Personenkreis ist. Mit der Überführung der EGH ins SGB IX wurde nochmals verdeutlicht, dass die Rahmenbedingungen des Rehabilitationsrechts auch für die **Beurteilung der Teilhabebedarfe** im **SGB VIII** gelten. Konsequentermaßen wurden daher die Maßnahmen mit Teilhabebedarfen sukzessive von den anderen pädagogischen Diensten abgegeben und in die Zuständigkeit der EGH überführt. Durch die unterschiedlichen Schwerpunkte in den pädagogischen Bereichen und der daraus folgenden Notwendigkeit sich mit verschiedenen Expertisen zu spezialisieren, hat sich seit 2021 ein **laufender Prozess** etabliert, der gemeinsam fachlich innerhalb des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt wird.

Die Zuständigkeit für Leistungen nach §35a SGB VIII endet gemäß der Verfahrensregelung des LWVs mit dem hessischen Städtetag und dem hessischen Landkreistag mit Vollendung des 23. Lebensjahres. Dann erfolgt die Übergabe an den Kostenträger LWV.

2.2.1 Maßnahmen und Kostenentwicklung

Abbildung 4: § 35a SGB VIII Maßnahmen in absoluten Zahlen 2021-2023

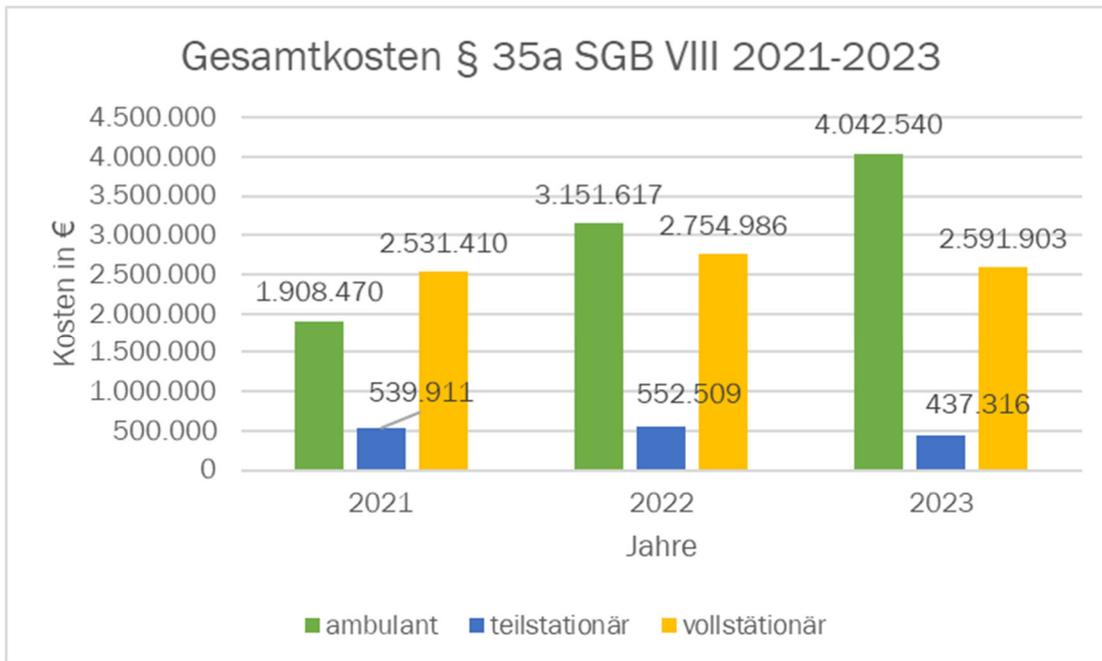


Quelle: eigene Darstellung

In den teilstationären und stationären Maßnahmen zeigen sich über die Jahre relativ konstante Zahlen. Im Bereich der ambulanten Maßnahmen hingegen ist eine deutliche Steigerung zu beobachten. Dies lässt sich damit erklären, dass die Definition der ambulanten Maßnahmen recht breit gefasst ist. Auch Leistungen nach § 35a SGB VIII, die in Verbindung mit einer Jugendhilfemaßnahme gewährt wurden, sind aufgrund der Diagnostik in die Auswertung eingeflossen. Hier handelt es sich z.B. um einen Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII, der den jungen Menschen zusätzlich unterstützt. Bei den ambulanten Maßnahmen fallen die THA sowohl bei den absoluten Zahlen als auch bei den Gesamtkosten am stärksten ins Gewicht.

Die Kostenentwicklung lässt sich analog zu den SGB IX Maßnahmen begründen.

Abbildung 5: Gesamtkosten § 35a SGB VIII 2021-2023



Quelle: eigene Darstellung, Hinweis: Gesamtkosten § 35a SGB VIII 2021-2023 ohne unbegleitete Minderjährige Ausländer (umA)

Tabelle 3: Durchschnittliche Kosten pro Maßnahme § 35a SGB VIII

Form der Hilfe	IST 2021	IST 2022	IST 2023
ambulant	13.072 €	16.245 €	19.069 €
teilstationär	24.541 €	23.021 €	19.878 €
stationär	64.908 €	70.641 €	64.798 €

Quelle: eigene Darstellung

2.2.2 Exkurs Autismus

Eine der Diagnosen im Rahmen der Maßnahmen nach § 35a SGB VIII ist das Vorliegen einer sogenannten **Autismus-Spektrum-Störung**. Es handelt sich hier um eine komplexe und vielgestaltige neurologische Entwicklungsstörung, die oftmals auch als Störung der Informations- und Wahrnehmungsverarbeitung beschrieben wird, die sich auf die Entwicklung der sozialen Interaktion, die Kommunikation und das Verhalten der betroffenen Menschen auswirken.

Die drei Formen sind:

- frühkindlicher Autismus
- atypischer Autismus und
- Asperger-Syndrom

Während der **frühkindliche Autismus** sich bereits vor dem 3. Lebensjahr deutlich zeigt, wird der **atypische Autismus** als schwerste Form von Autismus, meist im oder nach dem 3. Lebensjahr diagnostiziert. Diese beiden Formen gehen in der Regel mit einer Intelligenzminderung einher,

beim atypischen Autismus immer mit einer schweren Intelligenzminderung und daher oftmals im SGB IX verortet.

Das **Asperger Syndrom** wird teilweise erst viel später diagnostiziert und unterscheidet sich von den beiden anderen Formen in erster Linie dadurch, dass oft keine Entwicklungsverzögerung bzw. kein Entwicklungsrückstand in der Sprache oder der kognitiven Entwicklung vorhanden ist. Die meisten Menschen mit Asperger-Syndrom besitzen eine durchschnittliche, in Teilgebieten besonders hohe Intelligenz. Hingegen sind in der psychomotorischen Entwicklung und der sozialen Interaktion Auffälligkeiten festzustellen.

Autismus ist häufig mit **Begleiterkrankungen** verbunden, z.B. ADHS, Epilepsie, Depression, Angst-/Zwangsstörungen. Hinzu kommen oft **Schlaf-/Essstörungen** sowie herausfordernde Verhaltensweisen wie z.B. **fremd- oder selbstverletzendes Verhalten**. Die jungen Menschen benötigen in der Regel eine Autismustherapie, sowie je nach Schweregrad und Begleiterkrankungen weitere Maßnahmen der Eingliederungs- und Jugendhilfe. Der Umgang mit dem Krankheitsbild ist meist sehr herausfordernd für Familie und Umfeld.

Tabelle 4: Anzahl der Maßnahmen für Autismustherapie im Verlauf der Jahre 2021-2023

Autismustherapie	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023
Autismustherapie - Hilfen zur Schulbildung - SGB IX	11	9	12
Autismustherapie - Heilpädagogische Leistungen - SGB IX	6	16	24
Summe Autismustherapien SGB IX	17	25	36
§ 35a SGB VIII	14	16	15

Quelle: eigene Darstellung

*Im Folgenden schildern wir den **Fall** eines 23-Jährigen, bei dem mit siebzehn Jahren ein **Asperger-Syndrom**, eine chronifizierte, schwere Zwangsstörung, eine mittelgradige depressive Episode und eine **Schulphobie** diagnostiziert wurde. Der **schulische Verlauf** erwies sich bereits vor der Diagnose als sehr **schwierig** für ihn. Er musste oft die Schule wechseln aufgrund dessen, dass Mitschüler sowie Lehrer mit seiner introvertierten, schüchternen Art und seinen Problemen, Sozialkontakte von sich aus zu knüpfen, Schwierigkeiten hatten und diese nicht tolerieren konnten. Parallel wurde sein psychischer und körperlicher Zustand immer schlechter und es entwickelten sich bei ihm sogenannte „**Zwänge**“ im schulischen Kontext, die bis zur Ausschulung geführt haben.*

*Nach **ärztlicher Empfehlung** begann die erste Maßnahme im Mai 2017 mit einer stationären Unterbringung über das Jugendamt, die über einen Zeitraum von sechs Monaten Kosten i.H.v. 23.063,98 € mit sich brachte.*

*Ab September 2018 wurde zusätzlich eine **Autismustherapie** eingeleitet, die bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres über den Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe fortgeführt wurde und insgesamt 30.461,98 € kostete. Die Autismustherapie als ambulante Maßnahme hilft den Betroffenen zur Entwicklungsförderung und Stabilisierung der Eigenressourcen in allen teilhaberelevanten Bereichen zur Aktivität und Partizipation.*

Ergänzend dazu wurde ein **Erziehungsbeistand** bewilligt, der von März 2019 bis März 2021 tätig war und Kosten i.H.v. 20.447,85 € nach sich zog. Der Erziehungsbeistand ist auf die Wünsche und Vorstellungen des Klienten eingegangen und zusammen konnte eine Vertrauensbasis aufgebaut werden, um lebenspraktische Aufgaben zu bewältigen und Techniken zu erarbeiten, um mit bestimmten Situationen besser umgehen zu können. Der Fall wurde im Jahr 2021 in die Zuständigkeit der EGH übernommen. Zudem wurden durch die pädagogische Arbeit das Selbstvertrauen und die Motivation des jungen Menschen gestärkt. Im Jahr 2022 besuchte er die Flex-Fernschule, für den Zeitraum von April bis Dezember, was zu Kosten i.H.v 6.381,46 € führte.

Aufgrund der Beeinträchtigungen, der Schulphobie und der Erfahrungen mit Gleichaltrigen war es für ihn nicht möglich, im schulischen Setting erfolgreich zu werden. Der junge Mensch erlangte durch die aufgeführten Unterstützungsmaßnahmen seine Motivation zurück und bewarb sich für eine **Ausbildung als Kaufmann im Gesundheitswesen**. Inzwischen ist er fast im 2. Ausbildungsjahr und mittlerweile angebunden an die Bundesagentur für Arbeit, die die Ausbildung im Rahmen einer **Ersteingliederung in der beruflichen Rehabilitation** unterstützt und begleitet.

Er hat zwar noch teilweise Schwierigkeiten im schulischen Kontext, lernt jedoch weiterhin in der Autismustherapie mit diesen umzugehen.

Die Maßnahme wurde aufgrund der Altersgrenze von 23 Jahren nach § 35a SGB VIII zum 28.06.2024 beendet. Die Fortsetzung der Autismustherapie soll durch die jetzt zuständigen Leistungsträger, Bundesagentur für Arbeit bzw. dem Landeswohlfahrtsverband (LWV), weiter finanziert werden.

Die Gesamtkosten für diesen Fall belaufen sich auf 80.355,27 €.

3. Erträge und Erstattungen

Die Einzahlungen, die sich aus Erträgen und Erstattungen zusammensetzen, werden in Zusammenhang mit den gewährten Hilfen eingenommen. Die Erträge und Erstattungen setzen sich aus **verschiedenen Quellen** zusammen, die unterteilt werden in:

- Kostenbeiträge
- Erstattungen von Sozialleistungsträgern
- Kostenerstattungen von Gemeinden
- Erstattungen vom Kreis

Je nach Art der Maßnahme **variieren** die Ansprüche der Erträge und Erstattungen im Umfang der zu erwartenden Einzahlungen.

3.1 Erträge und Erstattungen Maßnahmen nach SGB IX

Die Eingliederungshilfeleistungen gemäß SGB IX werden zu **98 %** vom Kreis Groß-Gerau **erstattet**. Das Schulgeld, die internen Betreuungskosten bei stationären Maßnahmen, sowie die externen Betreuungskosten bei Hilfen zur Schulbildung an Förderschulen, werden nicht erstattet und machen die 2 % aus, welche von dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim getragen werden. Die **Rechtsgrundlage** hierfür ergibt sich aus **§§ 1,3 HAG / SGB IX**. Darüber hinaus bestehen für stationäre Maßnahmen noch Einnahmen durch das Kindergeld und gegebenenfalls dem Pflegegeld. Liegt die Zuständigkeit inhaltlich ebenfalls bei einem anderen Sozialleistungsträger können die anteiligen Kosten geltend gemacht werden.

3.2 Erträge und Erstattungen für Maßnahmen nach § 35a SGB VIII

Für die Maßnahmen nach dem SGB VIII können in **ambulanten Fällen** lediglich Kostenerstattungen von **Gemeinden** geltend gemacht werden, wenn ein Umzug des Leistungsempfängers vorliegt und damit ein örtlicher Zuständigkeitswechsel erfolgt. Bei **teilstationären Fällen** können Erträge sowohl in Form von Kostenerstattungen von **Gemeinden** als auch durch einen **Kostenbeitrag der Elternteile**, die mit dem Kind im Haushalt leben, erzielt werden. Ob ein Kostenbeitrag anfällt und in welcher Höhe, orientiert sich an dem Einkommen der Eltern. Bei **stationären Fällen** wird immer das **Kindergeld** herangezogen. Zusätzlich können Einkünfte aus **Kostenbeiträgen beider Elternteile**, unabhängig davon ob diese einen gemeinsamen Haushalt führen, erhoben werden. Hat der junge Mensch eigene Ansprüche auf Leistungen von **Sozialleistungsträgern**, wie beispielsweise Bezüge aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Ausbildungsgeld, werden diese eingezogen. Ebenfalls erfolgt bei stationären Maßnahmen eine Kostenerstattung durch andere Gemeinden, bei einem örtlichen Zuständigkeitswechsel.

Beim Vergleich der Erstattungen der Sozialleistungsträger und der Kostenerstattungen der Gemeinden ist keine eindeutige Tendenz sichtbar. Hingegen ist eine **Steigerung der Erträge** durch **Kostenbeiträge und Kostenerstattungen** zu verzeichnen.

Tabelle 5: Vergleich des Anteils der § 35a SGB VIII-Erträge zu den Gesamterträgen im SGB VIII der Jahre 2021-2023

Bezeichnung	IST 2021	IST 2022	IST 2023
Erträge SGB VIII (Gesamt)	2.379.797 €	1.188.523 €	1.127.970 €
Erträge EGH § 35a SGB VIII	137.874 €	121.905 €	146.765 €

Quelle: eigene Darstellung

4. Fazit/Ausblick

4.1 Personalentwicklung und Reorganisation

Auf Basis des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung aus dem Jahr 2019 startete die EGH im Jahr 2021 im damaligen Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe mit einem Personalsoll von 7,8 pädagogischen sowie 3,1 Vollzeitstellen im leistungsrechtlichen Bereich unter einer Leitung. Aufgrund der von Anfang an wesentlich höheren Anzahl von Maßnahmen als ursprünglich im Jahr 2019 vom Kreis Groß-Gerau prognostiziert, der Verpflichtung der umfangreichen Berichterstattung an den Kreis Groß-Gerau sowie der Notwendigkeit eines eigenen SGB IX Controllings ergab sich in den vergangenen Jahren ein hoher Nachsteuerungsbedarf. Die Coronapandemie, die in den Jahren 2020 – 2022 das gesellschaftliche Leben weltweit bestimmte, war im Jahr 2019 noch nicht abzusehen. Vor allem auf Kinder und Jugendliche sind die Auswirkungen bis heute spürbar und haben mit zu der hohen Steigerung der Anzahl von Maßnahmen in der Eingliederungshilfe beigetragen. Dies alles führte von Beginn an zu einer Überlastung der Mitarbeitenden, die nur mit der zusätzlichen Beschäftigung von Aushilfen über Beschäftigungsentgelte, Unterstützung innerhalb des Fachbereichs sowie Steuerung der Fälle auf sehr niedrigem Niveau zu leisten war.

Tabelle 6: Fallbelastung pro Mitarbeitender Person in Vollzeit

Mitarbeitende (MA) EGH / Fallbelastung pro VZ EGH	2021 MA	2021 Fälle/ MA	2022 MA	2022 Fälle/ MA	2023 MA	2023 Fälle/ Ma
WEGH, Sachbearbeitung Fallzahlschlüssel 1:100	3,10	219	5,51	169	7,25	131
WEGH Fachkoordination Fallzahlschlüssel 1:400	0,8	680	1,00	935	1,60	593
PEGH, Sachbearbeitung Fallzahlschlüssel 1:40	7,8	87	10	93	13,75	69
PEGH Fachkoordination Fallzahlschlüssel 1:400	0,8	680	1,0	935	1,0	950

Quelle: eigene Darstellung

Im Rahmen der Reorganisation und Etablierung des neuen Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2023 wurde zudem die Leitungsverantwortung für die wirtschaftliche EGH sowie die PEGH getrennt, so dass die Wirtschaftliche Eingliederungshilfe (WEGH) zwischenzeitlich mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WiJu) einen gemeinsamen Bereich im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe bildet. Die WEGH hatte zum Haushaltsjahr 2023 ein Personalsoll von 8,35. Die PEGH ist zwischenzeitlich eine eigene Organisationseinheit innerhalb der pädagogischen Dienste im Fachbereich mit einem Personalsoll von 15,75 im Jahr 2023. Hinzu kommt noch eine 0,5 Stelle für das Controlling EGH, 0,5 Stelle Buchhaltung sowie 0,5 Stelle Systemadministration. Sämtliche Mitarbeitende mussten in den vergangenen Jahren intensiv geschult werden, da es nach der Reform des BTHG kein Personal mit dem notwendigen Spezialwissen auf dem Arbeitsmarkt gab und gibt.

4.2 Gesetzliche Änderung im HAG/SGB IX

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung im HAG/SGB IX, ist ab dem 01.01.2024 für Senioren, die erstmals nach Erreichen der individuellen Altersgrenze Eingliederungshilfeleistungen beantragen, der LWV leistungsrechtlich zuständig. Es wird daher eine spürbare Kostensenkung im Bereich der teilstationären Maßnahmen gem. SGB IX erwartet, da diese Maßnahmen hauptsächlich für ältere Menschen umgesetzt wurden. Die Kosten lagen bei durchschnittlich 10 Maßnahmen jährlich in den Jahren 2021 – 2023 bei rund 100.000 € jährlich.

4.3 Entwicklungen aufgrund der Reform des KJSG

Bereits seit der Ratifizierung der **UN-Behindertenrechtskonvention** gibt es die Forderung das SGB VIII inklusiv zu reformieren, um eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen unabhängig von der Behinderungsart gesetzlich zu verankern und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass neben dem Kind mit körperlicher oder geistiger Behinderung auch die Familien ein hohes Belastungsrisiko haben. Die Kinder- und Jugendhilfe beruht zentral auf Partizipation und Aushandlungsprozess zwischen pädagogischer Fachkraft und Anspruchsberechtigtem. Das im SGB VIII angelegte Miteinbeziehen der Familien und der Ansatz, Unterstützung nicht nur gegenüber der anspruchsberechtigten Person, sondern wenn notwendig auch an das Familiensystem zu leisten, macht die Jugendhilfe einzigartig in den Sozialgesetzbüchern. Sie steht damit im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention.

Am 10.06.2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten und sieht eine schrittweise Reformierung des SGB VIII hin zum inklusiven Jugendamt bis zum 01.01.2028 vor. Die Stadt Rüsselsheim am Main hat mit der Verortung der EGH für Kinder- und Jugendliche im damaligen Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe durch den Beschluss der Stadtverordneten im Jahr 2019 frühzeitig die Weichen für die inklusive Ausrichtung gestellt und zählt damit zu den wenigen Kommunen bundesweit. Im Zuge dessen waren und sind die zuständigen Akteure des Fachbereichs immer wieder in die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) initiierte Umsetzungsbegleitung durch Anfragen zu Erfahrungsaustausch und Teilnahme an bundesweiten Arbeitsgruppen eingebunden.

In der zweiten Stufe sind seit dem 01.01.2024 gemäß § 10b SGB VIII verpflichtend Verfahrenslotsen vorgesehen, die den Reformprozess innerhalb der Jugendämter begleiten sollen. Die Verfahrenslotsin der Stadt Rüsselsheim am Main ist direkt an die Jugendamtsleitung angebunden und wird künftig gegenüber dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die weitere Entwicklung berichten.

Die Umsetzung der dritten Reformstufe mit der endgültigen Überführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche aus dem SGB IX ins SGB VIII ist zum 01.01.2028 geplant. Der Referentenentwurf hierzu soll im September 2024 vorliegen und die Weichen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe endgültig stellen.

Informative Quellen zur Thematik

[BTHG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/bthg/)

Informationsseite des Bundesministerium für Arbeit und Soziales: [Bundesteilhabegesetz - BTHG](#)

[SGB IX - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb-ix/)

[SGB VIII - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb-viii/)

KJSG: [Bundesgesetzblatt BGBI. Online-Archiv 1949 - 2022 | Bundesanzeiger Verlag](#)

[Bürgerservice Hessenrecht - HAG/SGB IX | Landesnorm Hessen | Gesamtausgabe | Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch \(HAG/SGB IX\) vom 13. September 2018 | gültig ab: 01.01.2020 | gültig bis: 31.12.2029](#)

Beschluss STVO 2019: [Vorlage 616/16-21 \(ekom21.de\)](#)

Integration Kita: [Rahmenvereinbarung-Integration.pdf \(lkgi.de\)](#)

Autismus Diagnostik: [2023-forum-sozialpaediatric-fruehe-diagnostik-ass-kamp-becker.pdf \(dgspe.de\)](#)

Autismus: [Bundesverband Autismus Deutschland e.V.: Was ist Autismus?](#)

Asperger Syndrom: [Autismus-Spektrum-Störung \(ASS\) » Was ist das Asperger-Syndrom? » \(neurologen-und-psychiater-im-netz.org\)](#)

Psychische Beeinträchtigungen junge Menschen: [Hessische Hilfsprojekte: Suiziden vorzubeugen fängt damit an, Warnsignale zu erkennen | hessenschau.de | Gesellschaft](#)

Psychische Beeinträchtigungen: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/kinder-psyche-krankenhaus-100.html>

Verfahrensregelung zu § 35a SGB VIII unter Rundschreiben SGB IX 201 Nr. 2 /2020:

[Landeswohlfahrtsverband Hessen: Eingliederungshilfe \(SGB IX\) \(lww-hessen.de\)](#)

Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/05/PD21_N027_221.html

Auswirkungen Corona: [Psychische Probleme und Essstörungen auch nach Corona auf hohem Niveau | hessenschau.de | Gesellschaft](#)

interministerielle Arbeitsgruppe Bundesregierung zu Corona:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/corona-kinder-und-jugendliche-2163490>

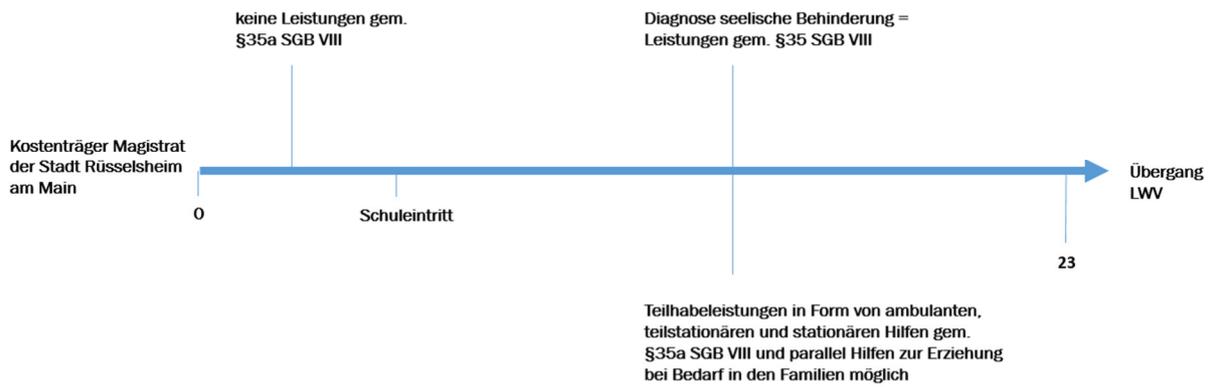
jährlicher Report der Krankenkasse DAK seit 2018 zum Thema Gesundheitssituation von Kindern und Jugendlichen: [DAK-Kinder- und Jugendreport 2023](#)

Stellungnahme aus 2019: [Jugendhilfe inklusiv gestalten \(institut-fuer-menschenrechte.de\)](#)

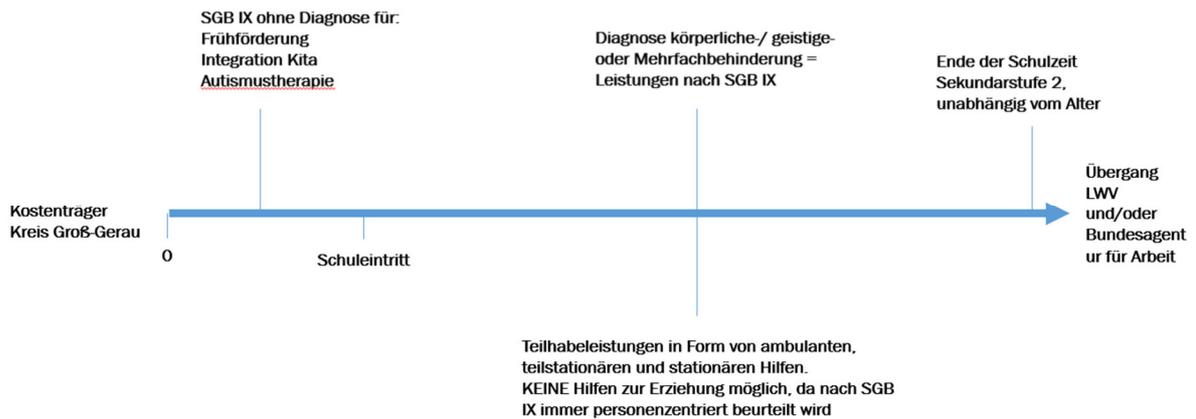
Informationseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: [BMFSFJ - Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen \(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG\)](#)

Anlage: Abgrenzung Zuständigkeit LWV und Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

Kostenträger Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main (SGB VIII)



Kostenträger Kreis Groß-Gerau (SGB IX)



Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

www.ruesselsheim.de

kinder-undjugendhilfe@ruesselsheim.de

Tel: 06142 83-0

Fax: 06142 83-2700

**rüsselsheim
am main**

